

Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung)

vom 26. Mai 1999 (Stand am 28. Dezember 2001)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 160 Absätze 1–5, 161, 164 und 177
des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,
Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²,
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³
sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴
über die technischen Handelshemmnisse

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Zulassung, die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln.

² Die Verordnung gilt nicht für:

- a. alle auf landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel, soweit sie nicht in Verkehr gebracht werden;
- b. Futtermittel, die ausschliesslich zur Ausfuhr in Staaten bestimmt sind, mit denen keine gegenseitige Anerkennung der Vorschriften über Futtermittel oder deren Konformitätsbewertung besteht.

³ Vorbehalten bleibt die Tierseuchengesetzgebung.

Art. 2 Inverkehrbringen

¹ Futtermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind.

² Futtermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Reinheit sind und vorschriftsgemäss gekennzeichnet sind.

AS 1999 1780

- 1 SR 910.1
- 2 SR 814.01
- 3 SR 814.20
- 4 SR 946.51

Art. 3 Grundsatz

¹ Ein Futtermittel darf zur Produktion oder zum Inverkehrbringen zugelassen werden, wenn:

- a. es zum vorgesehenen Gebrauch hinreichend geeignet ist; und
- b. bei vorschriftsgemäsem Gebrauch keine wesentlichen nachteiligen Nebenwirkungen zur Folge hat und weder Mensch, Tier noch Umwelt gefährden kann.

² Futtermittel müssen so beschaffen sein, dass sie:

- a. die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutztiere erhalten und verbessern;
- b. die Qualität der von landwirtschaftlichen Nutztieren gewonnenen Produkte nicht negativ beeinflussen;
- c. die Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere nicht gefährden;
- d. nicht zu Täuschungen oder Irreführungen Anlass geben.

Art. 4 Begriffe

¹ Futtermittel im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe und Produkte, gleichgültig welcher Herkunft und Verarbeitungsweise, die zur Verfütterung an landwirtschaftliche Nutztiere oder zur Herstellung von solchen Produkten bestimmt sind; als solche gelten:

- a. *Ausgangserzeugnisse*: die einzelnen pflanzlichen oder tierischen Produkte im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Produkte ihrer industriellen Verarbeitung sowie die einzelnen organischen und anorganischen Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die dazu bestimmt sind, als Einzelfuttermittel, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen in Verkehr gebracht zu werden;
- b. *Einzelfuttermittel*: die einzelnen pflanzlichen und tierischen Produkte im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Produkte ihrer industriellen Verarbeitung sowie die einzelnen organischen und anorganischen Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die im jeweils gegebenen Zustand zur Tierernährung bestimmt sind;
- c. *Mischfuttermittel*: Mischungen aus pflanzlichen oder tierischen Produkten im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, oder den Produkten ihrer industriellen Verarbeitung oder organischen und anorganischen Stoffen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung bestimmt sind;
- d. *Zusatzstoffe*: Stoffe oder Produkte, die solche Stoffe enthalten und keine Vormischungen im Sinne des Buchstabens e sind, die geeignet sind, bei Verwendung in Futtermitteln deren Beschaffenheit oder die tierische Produktion zu beeinflussen;

- e. *Vormischungen*: Mischungen von Zusatzstoffen untereinander oder Mischungen von einem oder mehreren Zusatzstoffen mit Trägerstoffen, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind;
- f. *Silierungszusätze*: Stoffe und Organismen, die die Konservierung von Siliergut fördern;
- g. *Alleinfuttermittel*: Mischungen von Futtermitteln, die auf Grund ihrer Zusammensetzung allein zur täglichen Ration ausreichen;
- h. *Ergänzungsfuttermittel*: Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen enthalten und die auf Grund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zur täglichen Ration ausreichen;
- i. *Mineralfuttermittel*: Ergänzungsfuttermittel, die sich hauptsächlich aus Mineralien zusammensetzen und die mindestens 40 Prozent Rohasche enthalten, bezogen auf ein Futtermittel mit 88 Prozent Trockensubstanz;
- j. *Milchaustauschfuttermittel oder Milchersatzfuttermittel*: Mischfuttermittel, trocken oder nach Auflösung in einer bestimmten Flüssigkeitsmenge, bestimmt zur Ernährung von Jungtieren, in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch oder zur Kälbermast;
- k. *Melassefuttermittel*: Ergänzungsfuttermittel, die unter Verwendung von Melasse hergestellt worden sind und die mindestens 14 Prozent Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, enthalten;
- l. *Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel)*: Mischfuttermittel, die sich durch ihre besondere Zusammensetzung oder durch ihre Herstellungsweise sowohl von den gängigen Futtermitteln als auch von den Mineralfuttermitteln nach den Bestimmungen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) deutlich unterscheiden und dazu bestimmt sind, besondere ernährungsphysiologische Bedürfnisse zu decken.

² Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Produktion*: das Herstellen, Umarbeiten und Neuverpacken;
- b. *Inverkehrbringen*: jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Einfuhr von Futtermitteln, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind;
- c. *tägliche Ration*: Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung durchschnittlich benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 88 Prozent;
- d. *besondere Ernährungszwecke*: Ernährungszwecke, die der Befriedigung der spezifischen ernährungsphysiologischen Bedürfnisse bestimmter Kategorien von Nutztieren dienen, bei deren Verdauung, Resorption oder Stoffwechsel zeitweilige Störungen auftreten können oder deren Verdauung, Resorption oder Stoffwechsel vorübergehend oder irreversibel gestört ist und denen daher die Aufnahme von für ihren Zustand geeigneten Futtermitteln zuträglich ist.

2. Kapitel: Zulassung von Futtermitteln

1. Abschnitt: Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel

Art. 5 Futtermittelliste

¹ Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel sind zum Inverkehrbringen zugelassen, wenn sie in der Liste der zugelassenen Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel (Futtermittelliste) enthalten sind und die entsprechenden Eigenschaften aufweisen.

² Die Futtermittelliste legt für die einzelnen Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel die Eigenschaften fest, insbesondere:

- a. die Sachbezeichnung;
- b. die Anforderungen, denen das Futtermittel genügen muss;
- c. die Beschreibung.

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) erlässt die Futtermittelliste. Es nimmt neue Futtermittel in der Regel auf Gesuch hin auf.

⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) kann Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel provisorisch für längstens sechs Monate zulassen, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen.

⁵ Wenn sich nachträglich herausstellt, dass der vorschriftsgemässe Gebrauch des Futtermittels wesentliche nachteilige Nebenwirkungen zur Folge hat oder es Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet, kann das Bundesamt zeitlich befristet für ein Futtermittel in der Futtermittelliste zusätzliche Anforderungen festlegen oder die Zulassung für das Inverkehrbringen aufheben.

⁶ Das Bundesamt kann Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel, die nicht in der Futtermittelliste enthalten sind, zulassen, wenn sie nur in geringer Menge oder lokal beschränkt in Verkehr gebracht werden.

Art. 6 Liste der gentechnisch veränderten Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel

¹ Gentechnisch veränderte Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel sind zum Inverkehrbringen zugelassen, wenn sie in der Liste der zugelassenen gentechnisch veränderten Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel (GVO-Futtermittelliste) enthalten sind und den entsprechenden Anforderungen genügen. Diese Voraussetzungen gelten auch für Futtermittel, die schon in der Futtermittelliste nach Artikel 5 enthalten sind.

² Gentechnisch veränderte Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel werden in die GVO-Futtermittelliste aufgenommen, wenn:

- a. sie die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen;

- b. sie die Anforderungen der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999⁵ erfüllen, falls Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten.⁶

³ Das Bundesamt erlässt die GVO-Futtermittelliste. Es nimmt neue Futtermittel auf Gesuch hin in die Liste auf.

⁴ Das Departement legt die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen fest. Diese müssen zusätzlich die Angaben des Anhanges der Verordnung vom 19. November 1996⁷ über das Bewilligungsverfahren für GVO-Lebensmittel, GVO-Zusatzstoffe und GVO-Verarbeitungshilfsstoffe sowie diejenigen nach Artikel 14 der Freisetzungsverordnung vom 25. Aug. 1999 enthalten, wenn Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten.⁸

⁵ Das Bundesamt kann im Ausland bereits bewilligte Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel, die aus nicht vermehrungsfähigen gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, nach einem vereinfachten Verfahren zulassen.

⁶ Das Bundesamt kann nach der Zulassung zusätzliche Daten verlangen und jederzeit die Zulassung begrenzen oder zurückziehen, wenn wesentliche nachteilige Nebenwirkungen oder Gefahren für Mensch, Tier oder Umwelt vermutet werden oder nachgewiesen sind.

2. Abschnitt: Zusatzstoffe, Silierungszusätze und Diätfuttermittel

Art. 7 Liste der zugelassenen Zusatzstoffe und Diätfuttermittel

¹ Zusatzstoffe, ausgenommen Zusatzstoffe nach Artikel 8 Absatz 1, und Diätfuttermittel sind zum Inverkehrbringen zugelassen, wenn sie in der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe und Diätfuttermittel (Zusatzstoff- und Diätfuttermittelliste) enthalten sind und die entsprechenden Eigenschaften aufweisen.

² Das Departement erlässt die Zusatzstoff- und Diätfuttermittelliste. Die Liste legt für die einzelnen Zusatzstoffe und Diätfuttermittel die Eigenschaften fest und die Einsatzvorschriften.

³ Wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei einem Zusatzstoff oder einem Diätfuttermittel der vorschriftsgemässe Gebrauch wesentliche nachteilige Nebenwirkungen zur Folge hat oder dass sie Mensch, Tier oder Umwelt gefährden, kann das Bundesamt zeitlich befristet für einen zugelassenen Zusatzstoff oder für ein zugelassenes Diätfuttermittel zusätzliche Anforderungen festlegen oder die Zulassung für das Inverkehrbringen aufheben.

⁵ SR 814.911

⁶ Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 6 der Freisetzungsverordnung vom 25. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Nov. 1999 (SR 814.911).

⁷ SR 817.021.35

⁸ Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 6 der Freisetzungsverordnung vom 25. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Nov. 1999 (SR 814.911).

⁴ Das Bundesamt kann provisorisch Zusatzstoffe und Diätfuttermittel für längstens sechs Monate zulassen, wenn sie die Anforderungen nach den Artikeln 3 und 12 erfüllen.

Art. 8 Bewilligung

¹ Silierungszusätze und Zusatzstoffe der Gruppen Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis, Mikroorganismen und deren Zubereitungen sowie Enzyme und deren Zubereitungen sind zum Inverkehrbringen zugelassen, wenn sie vom Bundesamt bewilligt sind und die entsprechenden Anforderungen erfüllen.

² Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.

³ Das Bundesamt kann die Bewilligung befristen, mit Auflagen versehen und an Bedingungen knüpfen sowie besondere Kennzeichnungen vorschreiben.

⁴ Ist die Eignung eines bewilligungspflichtigen Zusatzstoffes oder Silierungszusatzes noch nicht definitiv abgeklärt und ist aus Gründen, die nicht dem Gesuchsteller anzulasten sind, ein lange andauerndes Bewilligungsverfahren zu erwarten, so kann das Bundesamt während maximal fünf Jahren eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn das Produkt wenigstens geeignet erscheint und weder Mensch, Tier noch Umwelt gefährden kann.

⁵ Zusatzstoffe und Silierungszusätze, die mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht worden sind, brauchen auf den nachfolgenden Handelsstufen keine Bewilligung.

⁶ Auch nach der Erteilung der Bewilligung sind neue Erkenntnisse über das Produkt dem Bundesamt laufend und unaufgefordert mitzuteilen.

⁷ Die Bewilligung gilt nur so lange, als das Produkt die in der Bewilligung festgelegten Eigenschaften aufweist. Das Bundesamt kann Änderungen in Eigenschaften, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht berühren, ohne neue Prüfung bewilligen.

Art. 9 Zweitbewilligung

¹ Wer einen bereits bewilligten Zusatzstoff oder Silierungszusatz in Verkehr bringen will, ohne selbst Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber zu sein, muss ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 17 einreichen.

² Das Bundesamt kann auf Angaben und Beweismittel des Zweitgesuchstellers verzichten und diejenigen des Inhabers der ersten Bewilligung zu Grunde legen, soweit der Zweitgesuchsteller nachweist:

- a. dass er vom Inhaber der Bewilligung ermächtigt worden ist, dessen Daten zu benutzen; oder
- b. dass seit der ersten Bewilligung zehn Jahre vergangen sind und es sich zweifelsfrei um das gleiche Produkt wie dasjenige des Erstgesuchstellers handelt.

Art. 10 Publikation

Die bewilligten Zusatzstoffe und Silierungszusätze werden vom Bundesamt publiziert.

Art. 11 Zulassung von im Ausland bereits zugelassenen Zusatzstoffen, Silierungszusätzen und Diätfuttermitteln

¹ Ist ein Futtermittel bereits in einem anderen Land mit vergleichbaren Futtermittelvorschriften zugelassen, so werden die Ergebnisse der dafür durchgeführten Prüfungen berücksichtigt, soweit neben den Gesuchsunterlagen nach Artikel 17 auch die Zulassungsbescheinigung dieses Landes und eine Kopie der Zulassungsunterlagen eingereicht werden.

² Das Bundesamt erlässt eine Liste jener Länder, deren Anforderungen an die Zulassung als gleichwertig anerkannt werden.

Art. 12 Anforderungen an die Produkte

¹ Zusatzstoffe müssen wirksam sein, d.h. einen positiven Effekt auf die Beschaffenheit von Futtermitteln, auf die tierische Produktion oder auf die Qualität von tierischen Lebensmitteln haben.

² Silierungszusätze müssen die Konservierung von Siliergut durch mindestens eine der nachfolgenden Wirkungen fördern:

- a. Einstellung einer optimalen Wasserstoffionen-Konzentration;
- b. chemische Bindung des Luftsauerstoffes;
- c. Ausschaltung schädlicher Mikroorganismen durch spezifisch wirksame Stoffe;
- d. Verbesserung des Nährstoffangebotes für die erwünschte Mikroflora;
- e. Verhinderung des Wachstums schädlicher Mikroorganismen durch Erhöhung des osmotischen Druckes;
- f. Erhöhung der Zahl der nützlichen Mikroorganismen.

³ Silierungszusätze dürfen keine Veränderungen aufweisen und insbesondere keine Fremdstoffe enthalten, welche die Qualität der tierischen Lebensmittel nachteilig beeinflussen.

⁴ Silierungszusätze dürfen nicht muffig, ranzig, schimmelig oder von tierischen Schädlingen befallen sein, keine gesundheitsschädlichen Mikroorganismen enthalten und auch sonst nicht so verändert sein, dass sie die Gesundheit der Tiere beeinträchtigen.

⁵ Das Departement regelt die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung von Zusatzstoffen und Diätfuttermitteln.

Art. 13 Inverkehrbringen

¹ Zusatzstoffe, Silierungszusätze und Diätfuttermittel dürfen erst angepriesen oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie endgültig oder provisorisch zugelassen sind.

² Zusatzstoffe, Silierungsmittel und Diätfuttermittel dürfen nur mit den in der Zulassung festgelegten Eigenschaften und für den vorgesehenen Verwendungszweck in Verkehr gebracht werden.

³ Wer nach Artikel 7 zugelassene Zusatzstoffe und Diätfuttermittel in Verkehr bringt, muss diese der Forschungsanstalt für Nutztiere, Posieux (Forschungsanstalt) anmelden. Das Departement regelt die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens.

⁴ Das Departement kann die Abgabe und die Verwendung von bestimmten Zusatzstoffen und Vormischungen einschränken.

3. Abschnitt: Mischfuttermittel und Vormischungen**Art. 14**

¹ Mischfuttermittel und Vormischungen sind zum Inverkehrbringen zugelassen, wenn sie ausschliesslich aus Stoffen bestehen, die in der Futtermittelliste nach Artikel 5, in der GVO-Futtermittelliste nach Artikel 6 oder in der Zusatzstoff- und Diätfuttermittelliste nach Artikel 7 enthalten sind oder nach Artikel 8 bewilligt worden sind.

² Das Departement regelt die Gehaltsanforderungen, welche die Mischfuttermittel und die Vormischungen erfüllen müssen.

³ Wer Mischfuttermittel und Vormischungen in Verkehr bringt, muss diese der Forschungsanstalt anmelden. Das Departement regelt die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens.

4. Abschnitt: Zulassungsverfahren**Art. 15** Bewilligungsberechtigte

¹ Bewilligungen werden an Personen und Firmen mit Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung in der Schweiz erteilt.

² An Personen und Firmen mit Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Ausland kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn diese Möglichkeit in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.

Art. 16 Gesuche um Zulassung eines Futtermittels

Gesuche um Aufnahme eines Futtermittels in eine Liste können von Personen und Firmen mit Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung in der Schweiz gestellt werden.

Art. 17 Zulassungsverfahren

¹ Die vollständigen Gesuchsunterlagen sind der Forschungsanstalt einzureichen.

² Die Forschungsanstalt unterbreitet das Zulassungsgesuch weiteren Bundesstellen und dem Schweizerischen Heilmittelinstitut zur Stellungnahme, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist.⁹

³ Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, dürfen nur zugelassen werden, wenn zusätzlich zu dieser Verordnung die Anforderungen der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999¹⁰ erfüllt sind.¹¹

⁴ Das Departement kann weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens regeln, insbesondere die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.

Art. 18 Gesuchsunterlagen

¹ Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, müssen die Gesuchsunterlagen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse des Gesuchstellers;
- b. Ort, wo das Futtermittel produziert wird;
- c. Bezeichnung, unter welcher das Futtermittel in Verkehr gebracht werden soll;
- d. genaue und vollständige Angaben über die Zusammensetzung, Eigenschaften und Eignung zum vorgesehenen Gebrauch;
- e. den Nachweis, dass das Futtermittel bei vorschriftsgemäsem Gebrauch keine wesentlichen nachteiligen Nebenwirkungen hat und weder Mensch, Tier noch Umwelt gefährden kann.

² Für Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, müssen die Gesuchsunterlagen zusätzlich zu den Anforderungen dieser Verordnung diejenigen nach Artikel 14 der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999¹² erfüllen.¹³

³ Der Gesuchsteller hat Beweismittel, wie wissenschaftliche Publikationen, Versuchsprotokolle, Gutachten, amtliche Veröffentlichungen im Gesuch zu nennen oder diesem beizulegen; diese Angaben sind bei Gesuchen für Diätfuttermittel nicht erforderlich.

⁴ Genügt das Gesuch den Anforderungen nicht, so räumt die Forschungsanstalt dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung ein. Werden die erforderlichen Angaben in-ner dieser Frist nicht geliefert, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁹ Fassung gemäss Ziff. II 14 der V vom 17. Okt. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 3294).

¹⁰ SR **814.911**

¹¹ Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 6 der Freisetzungsverordnung vom 25. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Nov. 1999 (SR **814.911**).

¹² SR **814.911**

¹³ Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 6 der Freisetzungsverordnung vom 25. Aug. 1999, in Kraft seit 1. Nov. 1999 (SR **814.911**).

Art. 19 Prüfung des Gesuches

¹ Die Forschungsanstalt ist nicht verpflichtet, die Angaben und Beweismittel des Gesuches von sich aus zu ergänzen; sie hat sich in der Regel darauf zu beschränken, die Unterlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie Versuche und andere Erhebungen durchführen oder durchführen lassen.

² Sie führt keine solchen Versuche und Erhebungen durch und entscheidet über das Gesuch aufgrund der vorhandenen Unterlagen, wenn der Gesuchsteller:

- a. bei den Versuchen und Erhebungen nicht mitwirkt, indem er beispielsweise das Futtermittel nicht in der benötigten Menge oder bei Versuchen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, Personal, Geräte, Versuchseinrichtungen usw. nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt;
- b. die Haftung für Schäden nicht übernimmt, die bei solchen Versuchen und Erhebungen ohne Verschulden der Forschungsanstalt oder eines Dritten entstehen könnten.

³ Die Forschungsanstalt berücksichtigt allgemein bekannte Tatsachen über das Futtermittel von Amtes wegen.

3. Kapitel: Produktion von Futtermitteln**Art. 20** Zulassungspflichtige Herstellungsbetriebe

¹ Wer eines der folgenden Futtermittel herstellen will, bedarf dazu einer Zulassung:

- a. Zusatzstoffe zur Verhütung der Kokzidiose und der Histomoniasis, Carotinoide und Xanthophylle, Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, Spurenelemente, Mikroorganismen, Enzyme, Antioxidantien, andere Zusatzstoffe mit einem Maximalgehalt oder anderen Einschränkungen, Proteinprodukte aus Mikroorganismen, Aminosäuren, ihre Salze und analoge Produkte;
- b. Vormischungen mit Zusatzstoffen nach Buchstabe a oder mit Proteinprodukten aus Mikroorganismen oder mit Aminosäuren, ihren Salzen und analogen Produkten;
- c. Mischfuttermittel unter Verwendung von Vormischungen nach Buchstabe b sowie Carotinoiden und Xanthophyllen, Mikroorganismen, Enzymen, Antioxidantien, anderen Zusatzstoffen mit einem Maximalgehalt oder anderen Einschränkungen, Proteinprodukten aus Mikroorganismen, Aminosäuren, ihren Salzen und analogen Produkten.

² Einer Zulassung bedürfen auch Lohnmischer sowie Betreiber von fahrbaren Mischanlagen.

³ Wer Zusatzstoffe und Vormischungen in der Schweiz in Verkehr bringen will, die nicht in der Schweiz hergestellt werden, hat eine Bestätigung des Herstellers vorzulegen, wonach im Herstellerland Anforderungen an die Betriebe gestellt werden, die den in diesem Kapitel genannten Anforderungen gleichwertig sind.

⁴ Das Departement regelt das Zulassungsverfahren.

Art. 21 Anforderungen an die Hersteller

¹ Die Zulassung wird erteilt, wenn der Hersteller über sachkundiges Personal sowie über Bauten und Einrichtungen verfügt, die eine zufriedenstellende Qualität auf allen Stufen der Produktion sicherstellen.

² Das Departement legt die spezifischen Anforderungen an die Herstellungsbetriebe fest.

³ Die Hersteller nach Artikel 20 Absatz 1 sind buchführungspflichtig. Das Departement erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen.

4. Kapitel: Bezeichnungen, Kennzeichnung

Art. 22 Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften

¹ Bei der Kennzeichnung und Verpackung von Futtermitteln dürfen keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, so dass der Käufer über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Futtermittels getäuscht werden kann.

² Auf allen Verpackungen oder daran angebrachten Etiketten, bei Loslieferungen auf den Begleitpapieren zur Lieferung oder bei Ausgangsprodukten und Einzelfuttermitteln auf der Rechnung, müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- a. Kategorie des Futtermittels nach Artikel 4 Absatz 1; diese Angabe ist bei Zusatzstoffen und Ausgangsprodukten nicht erforderlich;
- b. Name und Adresse der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Firma;
- c. Art und Gehalt der Inhalts- und Zusatzstoffe;
- d. Vorschriften über die Verwendbarkeit des Futtermittels und Auflagen zu seiner Verwendung ausser für Einzelfuttermittel und Ausgangsprodukte.

³ Die Angaben müssen gut lesbar, unverwischbar und in mindestens einer Amtssprache gemacht werden.

⁴ Das Departement regelt die zusätzlichen spezifischen Angaben für die einzelnen Futtermittel-Kategorien.

Art. 23 Deklaration gentechnisch veränderter Futtermittel

¹ Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Silierungszusätze und Diätfuttermittel müssen als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden, wenn sie mehr als 3 Prozent gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder zu mehr als 3 Prozent aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind.

² Mischfuttermittel müssen als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden, wenn sie mehr als 2 Prozent gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder zu mehr als 2 Prozent aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind.

³ Falls ein Ausgangsprodukt eines Mischfuttermittels nach Absatz 1 deklarationspflichtig ist, muss diese Komponente entsprechend gekennzeichnet werden.

⁴ Für die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Futtermitteln muss eine der folgenden Bezeichnungen verwendet werden:

- a. «aus gentechnisch verändertem X»; oder
- b. «aus genetisch verändertem X»; oder
- c. «X (GVO)».

5. Kapitel: Vollzug

Art. 24 Kompetenzen des Departementes

¹ Das Departement legt die erlaubten Abweichungen des gemessenen Wertes vom zugesicherten Nährstoffgehalt (Toleranzen) fest.

² Es kann Probenahme- und Analysevorschriften erlassen.

³ Es kann Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln erlassen.

Art. 25 Kompetenzen des Bundesamtes

¹ Soweit nicht anders geregelt, vollzieht das Bundesamt diese Verordnung und die hierauf erlassenen Vorschriften; es bewilligt insbesondere die Futtermittel, kontrolliert die Erfüllung der Meldepflicht, die Produktion und den Verkehr mit Futtermitteln.

² Das Bundesamt kann Proben nehmen oder einfordern und sie untersuchen oder untersuchen lassen.

³ Für die Proben ist der handelsübliche Preis zu zahlen, sofern dies verlangt wird. Keine Entschädigung erhalten Firmen oder Personen, welche die kontrollierten Futtermittel gewinnen, herstellen, importieren, neu verpacken oder umarbeiten.

⁴ Das Bundesamt ist ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Futtermittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt oder umarbeitet, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Art. 26 Zusammenarbeit der Behörden

¹ Die Zollorgane können vom Bundesamt zur Mithilfe bei der Kontrolltätigkeit beigezogen werden.

² Bei Zulassungsverfahren von Futtermitteln, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das Bundesamt das Verfahren unter Beizug des BUWAL und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Art. 27 Anhörung des Schweizerischen Heilmittelinstituts¹⁴

Auf dem Gebiet der Zusatzstoffe nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, insbesondere Kokzidiostatika, Histomonostatika und Probiotika, ist das Schweizerische Heilmittelinstitut als beratendes Organ anzuhören:¹⁵

- a. in grundsätzlichen Fragen bezüglich Voraussetzungen zur Erteilung und zum Entzug der Bewilligung, sofern das Bundesamt entscheiden muss;
- b. in Fragen der Abgrenzung solcher Zusatzstoffe von Tierarzneimitteln.

Art. 28 Umsatzstatistik

Auf Ersuchen des Bundesamtes sind die Firmen und Personen, welche Futtermittel herstellen und/oder in Verkehr bringen, verpflichtet, Angaben über ihre Umsätze zu machen.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 29** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Januar 1994¹⁶ wird aufgehoben.

Art. 30 Übergangsbestimmung

Futtermittel können noch bis zum 31. Dezember 1999 nach bisherigem Recht in Verkehr gebracht werden.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. II 14 der V vom 17. Okt. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 3294).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. II 14 der V vom 17. Okt. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS **2001** 3294).

¹⁶ [AS **1994** 708, **1999** 303 Ziff. I 18]

